



GEMEINDE RIED BEI KERZERS

Gemeindereglement über die ausserschulische Betreuung

23.04.2020

Inhaltsverzeichnis

I	Rechtliche Grundlagen	3
II	Ziele – Anwendungsbereich - Grundsätze.....	3
	Artikel 1. Ziel	3
	Artikel 2. Zweck.....	3
	Artikel 3. Trägerschaft und Organisation.....	3
	Artikel 4. Ausführungsbestimmungen	3
	Artikel 5. Der Begriff «Eltern».....	4
III	Aufnahmebedingungen und Verfahren	4
	Artikel 6. Aufnahmebedingungen.....	4
	Artikel 7. Anmeldung	4
	Artikel 8. Anmeldung während des Schuljahres	4
	Artikel 9. Gelegentliche Betreuung.....	4
	Artikel 10. Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung.....	4
	Artikel 11. Aufnahmeverfahren	4
	Artikel 12. Aufnahmekriterien	5
IV	Suspendierung – Ausschluss - Kündigung	5
	Artikel 13. Suspendierung.....	5
	Artikel 14. Ausschluss	6
	Artikel 15. Zahlungspflicht	6
	Artikel 16. Kündigung.....	6
V	Betrieb der Einrichtung	6
	Artikel 17. Allgemein.....	6
	Artikel 18. Betreuungspersonal	6
	Artikel 19. Verantwortlichkeiten.....	6
	Artikel 20. Betreuungskonzept	7
	Artikel 21. Öffnungszeiten	7
	Artikel 22. Hausaufgaben.....	7
	Artikel 23. Krankheit und Unfall.....	7
	Artikel 24. Unerwartetes Nichterscheinen des Kindes	7
	Artikel 25. Vertraulichkeit	8
	Artikel 26. Kinderschutz.....	8
VI	Betreuungskosten - Tarife	8
	Artikel 27. Elternbeiträge.....	8
	Artikel 28. Aenderung der Tarife	8
VII	Rechnungsstellung	9
	Artikel 29. Rechnung und Zahlungsfrist.....	9
	Artikel 30. Berechnungsgrundlage.....	9
	Artikel 31. Verzug.....	9
VIII	Schlussbestimmungen.....	9
	Artikel 32. Rechtsmittel	9
	Artikel 33. Vollzug	9
	Artikel 34. Inkraftsetzung.....	9

I Rechtliche Grundlagen

Die Gemeindeversammlung von Ried verabschiedet dieses Gemeindereglement gestützt auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27.09.2011 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2020) (FBR; SGF 835.11)
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51)
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1)
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11)
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen
- Das Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) vom 9. September 2014
- Das Ausführungsreglement zum Schulgesetz (RSchG) vom 19. April 2016

II Ziele – Anwendungsbereich - Grundsätze

Artikel 1. Ziel

Die Gemeinde Ried engagiert sich für die Familien. Mit der Schaffung einer ausserschulischen Betreuungseinrichtung genannt ASB-Ried für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter wird die Bevölkerung von Ried-Agriswil darin unterstützt, Familien- und Berufsleben bedürfnisgerecht zu vereinbaren.

Artikel 2. Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung (ASB Ried).

Artikel 3. Trägerschaft und Organisation

- 1 Die Gemeinde Ried übernimmt die Trägerschaft der ASB. Sie sorgt für geeignete Räumlichkeiten und bestimmt deren rechtliche, organisatorische und finanzielle Struktur.
- 2 Die oberste Aufsicht in der Gemeinde liegt beim Gemeinderat.
- 3 Die operative Verantwortung der ausserschulischen Betreuungseinrichtung liegt bei der Leitung der Einrichtung (die Leitung). Sie beaufsichtigt das Personal und den laufenden Betrieb der Einrichtung. Die Aufgaben der Leitung werden im Arbeitsvertrag und der mitgeltenden Stellenbeschreibung geregelt.

Artikel 4. Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt für die Bereiche, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 5. Der Begriff «Eltern»

Der Begriff «die Eltern» bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, welche die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

III Aufnahmebedingungen und Verfahren

Artikel 6. Aufnahmebedingungen

- 1 Die ASB stehen grundsätzlich den Kindern offen, die den Kindergarten oder die Primarschule der PS-Kerzers am Aussenstandort Ried besuchen.
- 2 Bei freien Plätzen können auch Kinder von anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dafür wird der Vollkostentarif verrechnet, allfällige Transportkosten werden nicht übernommen.

Artikel 7. Anmeldung

- 1 Pro Kind ist fristgerecht ein Anmeldeformular auszufüllen. Die Anmeldefristen sind im Ausführungsreglement festgelegt.
- 2 Das Anmeldeformular muss wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt sein. Dazu gehören beispielsweise die Personalien, vorhandene Krankheiten und Allergien, die gewünschten Betreuungseinheiten, die Regelungen zum Sorgerecht und allfällige autorisierte Drittpersonen.

Artikel 8. Anmeldung während des Schuljahres

Eine Anmeldung während des Schuljahres ist zu den ordentlichen Bedingungen möglich; bereits angemeldete Kinder haben jedoch den Vorrang.

Artikel 9. Gelegentliche Betreuung

Eine gelegentliche Betreuung ist in Ausnahmefällen möglich. Die Bedingungen dieser gelegentlichen Betreuung werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 10. Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung

- 1 Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person zur Zahlung der Leistungen. Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der ASB sowie der Verhaltensregeln.
- 2 Die Verhaltensregeln betreffen in erster Linie Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.
- 3 Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal verpflichtet.
- 4 Jedes angemeldete Kind muss über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Artikel 11. Aufnahmeverfahren

- 1 Das vollständig ausgefüllte Formular für die definitive Anmeldung muss vor Betreuungsbeginn an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.

- 2 Die Person, die die definitive Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb der in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Frist informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Falle kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.
- 3 Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, erstellt die Leitung eine Warteliste.
- 4 Die Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung erfolgt mit Abschluss des Vertrages.
- 5 Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr. Begründete Ausnahmen können durch die/den zuständige/n Gemeinderätin/Gemeinderat bewilligt werden.

Artikel 12. Aufnahmekriterien

- 1 Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, entscheidet die/der zuständige Gemeinderätin/Gemeinderat zusammen mit der Leitung über die Reihenfolge der Aufnahme. Folgende Kriterien werden bei der Priorisierung berücksichtigt:
 - Kinder in Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;
 - Kinder, deren Eltern zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen;
 - Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen;
 - Alter des Kindes/der Kinder; Jüngere Kinder haben Vorrang;
 - Kinder deren Geschwister schon in der ASB Ried betreut werden;
 - Fehlen anderer Betreuungsmöglichkeiten;
 - Kinder aus anderen Gemeinden sind nur aufzunehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 2 Im Konfliktfall entscheidet der Gemeinderat über die Zuteilung der Plätze.

IV Suspendierung – Ausschluss - Kündigung

Artikel 13. Suspendierung

- 1 Die Suspendierung ist eine provisorische Massnahme.
- 2 Hält sich das Kind nicht an die Verhaltensregeln (vgl. Art.10 Abs. 2), so kann es die Leitung vorübergehend von der Betreuung ausschliessen.
- 3 Die Leitung legt die Dauer des vorübergehenden Ausschlusses fest; dieser beträgt jedoch höchstens 10 Betreuungstage.
- 4 Wird die monatliche Rechnung mehr als 30 Tage zu spät bezahlt, wird das Kind automatisch so lange von der Betreuung ausgeschlossen, bis die Rechnung beglichen wurde.
- 5 In Härtefällen kann die/der verantwortliche Gemeinderätin/Gemeinderat eine Ausnahmeregelung, wie zum Beispiel eine Ratenzahlung, vereinbaren.

Artikel 14. Ausschluss

- 1 Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme, die das gesamte Schuljahr über andauert.
- 2 Ein Kind kann erst von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn es mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln verstossen hat.
- 3 Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern durch die Leitung schriftlich verwarnt worden sind. Letztere, wie auch das Kind, können angehört werden.
- 4 Der Gemeinderat befindet über die von der verantwortlichen Person vorgeschlagene Massnahme und informiert die Eltern schriftlich über den Beschluss.

Artikel 15. Zahlungspflicht

Unabhängig von der ausgesprochenen Massnahme unter Art. 13 und 14 bleibt die vertraglich vereinbarte Zahlungspflicht bestehen.

Artikel 16. Kündigung

- 1 Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
- 2 Die Kündigung eines Betreuungsverhältnisses muss auf Ende eines Monats und mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen in schriftlicher Form bei der Leitung erfolgen.
- 3 Die Leistungen werden, unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung, bis zum Kündigungstermin in Rechnung gestellt.

V Betrieb der Einrichtung

Artikel 17. Allgemein

Der allgemeine Betrieb wird, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements, durch die Ausführungsbestimmungen und die Verhaltensregeln geregelt.

Artikel 18. Betreuungspersonal

Die Aufgaben des Betreuungspersonals werden in den Arbeitsverträgen und den mitgeltenden Stellenbeschreibungen geregelt.

Artikel 19. Verantwortlichkeiten

- 1 Während der Einheiten, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Betreuungspersonals.
- 2 Die Verhaltensregeln (Art. 10) sind Bestandteil der operativen Führung der Einrichtung und fallen in die Zuständigkeit der Leitung. Die Leitung überwacht die operative Führung der Einrichtung.
- 3 Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die Leitung im Voraus informieren.
- 4 Die Einrichtung lehnt jegliche Verantwortung ab für:
 - die Strecke zwischen Wohnort und Einrichtung (und umgekehrt);
 - Diebstähle oder Schäden innerhalb der Einrichtung;

- Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderen Person, die das Kind abholen darf, ereignen;
- ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular;
- aussergewöhnliche Ereignisse wie Unwetter, Grippeepidemien usw.

Artikel 20. Betreuungskonzept

Das Betreuungskonzept, das vom Gemeinderat in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Jugendamtes verabschiedet wird, legt die sozialpädagogische Richtung der Einrichtung fest.

Artikel 21. Öffnungszeiten

- 1 Die ausserschulische Betreuungseinrichtung ist an den Schultagen geöffnet. Eine Einschränkung oder ein Ausbau der Öffnungszeiten kann vom Gemeinderat bewilligt werden.
- 2 Die Öffnungszeiten der Einrichtung während den Schulzeiten werden von der Leitung jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres, in Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. Sie sind Bestandteil der Ausführungsbestimmungen.
- 3 Unter besonderen Umständen (z. B.: spezieller Freitag) kann die Leitung die Einrichtung schliessen, wenn die Eltern innert angemessener Frist informiert werden können.
- 4 Bei ungenügender Auslastung kann die Leitung die Öffnungszeiten einschränken oder schliessen. Dies muss einen Monat vorher angekündigt werden.

Artikel 22. Hausaufgaben

- 1 Die Hausaufgaben können während der Betreuung erledigt werden.
- 2 Werden die Hausaufgaben während der Betreuung erledigt, so trägt die Einrichtung keinerlei Verantwortung, was deren Qualität oder Vollständigkeit anbelangt.

Artikel 23. Krankheit und Unfall

- 1 Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Einrichtung so rasch wie möglich mitzuteilen. Bei längerer krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet wird, können die Kosten für die Betreuungsleistungen reduziert werden. Die Voraussetzungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 2 Die Eltern sind verpflichtet, jegliche ansteckende Krankheit zu melden. Dieses Kind ist für die Dauer der ansteckenden Krankheit von der ausserschulischen Betreuung ausgeschlossen.
- 3 Die Eltern informieren die Einrichtung am Vortag über die Rückkehr des genesenden Kindes.
- 4 Erleidet das Kind in der Einrichtung einen Unfall oder wird krank, so trifft die Einrichtung alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

Artikel 24. Unerwartetes Nichterscheinen des Kindes

Ist ein Kind fünfzehn Minuten nach der auf dem Anmeldeformular oder dem Stundenplan vereinbarten Uhrzeit noch nicht erschienen, hat sich die Einrichtung zu

sorgen und eine Suche einzuleiten. Bleibt diese Suche erfolglos, so verständigt die Einrichtung die Eltern oder die Ansprechperson.

Artikel 25. Vertraulichkeit

Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Familie des Kindes, dem Einrichtungspersonal oder mit der/dem zuständigen Gemeinderätin/Gemeinderat. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Ablauf des Dienstverhältnisses bestehen.

Artikel 26. Kinderschutz

In Anwendung von Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) bleibt die Pflicht, ein Kind, das hilfsbedürftig erscheint, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, vorbehalten.

VI Betreuungskosten - Tarife

Artikel 27. Elternbeiträge

- 1 Die zu verrechnenden Betreuungskosten werden nach einer degressiven Tarifskaala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt (ohne Mahlzeiten).
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Höchstarife aller angebotenen Leistungen. Sie werden in Anhang 1 abgebildet.
- 3 Die effektiv geltenden Betreuungstarife werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- 4 Der Tarif entspricht dem kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug allfälliger Subventionen.
- 5 Die Tarife für die Kinder, die den Kindergarten besuchen, werden gemäss den im Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (FBG) vorgesehenen Subventionen von Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden und Staat reduziert.
- 6 Mahlzeiten und Zwischenverpflegung sind obligatorisch und werden separat verrechnet. Die Preise für Mahlzeiten und Zwischenverpflegung werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Sie dürfen die in Anhang 1 des vorliegenden Reglements definierten Maximalpreise nicht übersteigen.
- 7 Es wird eine einmalige Einschreibgebühr pro Familie erhoben. Die maximale Gebühr bestimmt die Gemeindeversammlung (Anhang 1).

Artikel 28. Aenderung der Tarife

Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z. B. eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife das ganze Schuljahr gültig.

VII Rechnungsstellung

Artikel 29. Rechnung und Zahlungsfrist

Die Betreuungsleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden.

Artikel 30. Berechnungsgrundlage

- 1 Berechnungsgrundlage bilden die offiziellen Öffnungszeiten während der angemeldeten Betreuungseinheit, die vertraglich festgelegten Betreuungstage und die Mahlzeiten unabhängig vom effektiven Besuch.
- 2 Ausnahmen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 3 Zusätzliche, vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden nachverrechnet, in Übereinstimmung mit der Tarifskaala der Einrichtung.

Artikel 31. Verzug

- 1 Die Zahlungsfrist wird auf den Rechnungen aufgeführt. Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5 % und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt. Eine Eintreibung auf dem Weg der Betreibung bleibt vorbehalten.

VIIISchlussbestimmungen

Artikel 32. Rechtsmittel

- 1 Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer schriftlichen Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.
- 2 Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Artikel 33. Vollzug

- 1 Der Gemeinderat Ried b. Kerzers ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
- 2 Er genehmigt jährlich die Ausführungsbestimmungen.

Artikel 34. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ASB-Ried tritt - nach der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales – ab dem 1.8.2020 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Ried beschlossen am 25. September 2020

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeammann

Marc Etter

Heinz Etter

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am

Die Staatsrätin/Direktorin

Anne-Claude Demierre

Anhang 1: Gebühren - Maximaltarife

Die Gebühren und Tarife werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt und dürfen folgende Maximalbeträge nicht überschreiten:

Gebühren

Einschreibeggebühr bei Abschluss eines Vertrags maximal Fr. 100.00

Tarife

Eine Stunde Betreuung	maximal	Fr. 18.00/Kind
Mittagsmahlzeit	maximal	Fr. 15.00/Kind
Morgenessen	maximal	Fr. 3.00/Kind
Zwischenverpflegung	maximal	Fr. 2.50/Kind
Mahnungskosten	maximal	Fr. 40.00

Von der Gemeindeversammlung Ried beschlossen am 25. September 2020

Der Gemeindegeschreiber

Der Gemeindeammann

Marc Etter

Heinz Etter

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am

Die Staatsrätin/Direktorin

Anne-Claude Demierre